



Az.: 3 S 465/96

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Antrag zur Tagesordnung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring sowie die Richter am Verwaltungsgericht Raden und Künzler

am 15. August 1996

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. August 1996 - 4 K 2467/96 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.000,00 DM, der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unter Änderung der Streitwertfestsetzung im angefochtenen Beschluß von Amts wegen auf 16.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Antragsgegner durch eine einstweilige Anordnung verpflichtet, den von dem Antragsteller beabsichtigten Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 1711 in der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden am 15.8.1996 stellen und behandeln zu lassen. Denn diese von dem Antragsteller zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz beantragte einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig (1) und auch begründet, da der Antragsteller einen entsprechenden Anspruch glaubhaft gemacht hat und die beantragte Anordnung zur Verwirklichung dieses Anspruches auch notwendig ist (2).

1) Der Antrag des Antragstellers auf Erlaß der genannten einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist im Rahmen des vorliegenden kommunalrechtlichen Organstreitverfahrens zulässig.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz in einem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren, weil er gegenüber dem Antragsgegner ein innerorganschaftliches Mitgliedschaftsrecht geltend macht. Denn der Antragsteller macht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und somit als Organteil dieses Hauptorgans der Landeshauptstadt Dresden (§ 27 SächsGemO) gegenüber dem Antragsgegner, der als Vorsitzender dieses Stadtrates (§ 36 Abs. 1 SächsGemO) ebenfalls Or-

ganteil dieses Hauptorgans ist, das Recht geltend, zu einem Tagesordnungspunkt einer Stadtratsitzung einen Änderungsantrag zu stellen. Zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner besteht daher eine Streitigkeit über den Umfang und den Bestand der in einem Organ zwischen ihnen bestehenden Innenrechtsbeziehungen, die in einem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren zu entscheiden ist (Gern, Das Kommunalverfassungsstreitverfahren, VerwBl. Bad.-Württ. 1989, 449 m.w.N.).

Vorläufiger Rechtsschutz in diesem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren kann dem Antragsteller nur gemäß § 123 VwGO gewährt werden, weil der Antragsteller ein Leistungsbegehren verfolgt und insoweit die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bereits deshalb ausscheidet (§ 123 Abs. 5 VwGO). Es kann daher vorliegend dahingestellt bleiben, ob in einem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren vorläufiger Rechtsschutz schon deshalb nur gemäß § 123 VwGO gewährt werden kann, weil in diesem "Innenrechtsstreit" ein Verwaltungsakt jedenfalls im Verhältnis zwischen Organteilen nicht ergehen kann und schon deshalb die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ausscheidet (siehe dazu: Schoch in: Schoch/Schmidt - Aßmann/Pietzner, VwGO, § 123 RdNm. 22 und 44 m.w.N.).

Dem Antragsteller kann das Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte einstweilige Anordnung auch nicht deshalb abgesprochen werden, weil er mit der begehrten Anordnung, wonach der Antragsgegner verpflichtet werden soll, einen am 15.8.1996 noch zu stellenden Änderungsantrag zuzulassen, vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Zwar ist davon auszugehen, daß ein - endgültiger oder vorläufiger - vorbeugender gerichtlicher Rechtsschutz im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) und den reaktiv konzipierten Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, § 42 Abs. 2 VwGO) grundsätzlich ausscheidet und deshalb ein Rechtsschutzbedürfnis für ein entsprechendes Begehren regelmäßig nicht besteht (Schoch, aaO., RdNr. 45). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch dann, wenn es für einen Antragsteller nicht zumutbar ist, auf den nachträglichen - endgültigen oder vorläufigen - Rechtsschutz verwiesen zu werden. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn ohne die Gewährung von vorbeugendem Rechtsschutz die Gefahr bestünde, daß vollendete und nicht wieder rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen oder nicht zu beseitigende Nachteile für einen Antragsteller entstehen würden (Kopp, VwGO, 10. Aufl., Vorbemerkung § 40

RdNr. 33 m.w.N.). Dies wäre vorliegend aber zu erwarten, da der Antragsgegner erklärt hat, daß er den Antrag des Antragstellers in der Sitzung am 15.8.1996 nicht zulassen werde, weil dieser Antrag bereits in einer vorhergehenden Sitzung des Stadtrates am 27./28.6.1996 abgelehnt worden sei. Würde der Antragsteller aber bei dieser Sachlage darauf verwiesen, erst nach Ablehnung der Zulassung seines Änderungsantrages in der Sitzung am 15.8.1996 vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen, bestünde die Gefahr, daß bereits vor der Gewährung dieses Rechtsschutzes die Behandlung des durch den Tagesordnungspunkt bestimmten Verhandlungsgegenstandes in der Sitzung des Stadtrates endgültig abgeschlossen und die vom Antragsteller beabsichtigte maßgebliche Einflußnahme auf diesen Verhandlungsgegenstand jedenfalls am 15.8.1996 schon deshalb abgeschlossen wäre.

Der Antragsteller ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Denn er kann geltend machen, daß möglicherweise sein organschaftliches Recht, einen Änderungsantrag zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen, verletzt werden wird. Denn dieses organschaftliche Recht ist ungeachtet dessen, daß es kein subjektives öffentliches Recht i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG ist, gleichwohl ein wehrfähiges Recht i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO nicht nur für die insoweit ausdrücklich in § 42 Abs. 1 VwGO genannten Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage gilt, sondern insbesondere auch bei einem kommunalrechtlichen Organstreit eine Klage nur dann zulässig ist, wenn und soweit der Kläger sich auf eine Rechtsposition i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO berufen kann (BVerwG, Beschl. v. 22.12.1988, NVwZ 1989, 470; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22.12.1992, NVwZ - RR 1992, 373). Aus dieser subjektivrechtlichen Begrenzung eines Klageverfahrens, dem ein kommunalrechtlicher Organstreit zugrunde liegt, folgt, daß ein auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO gerichtetes vorläufiges Rechtsschutzverfahren, dem ebenfalls ein kommunalrechtlicher Organstreit zugrunde liegt, in gleichem Maße begrenzt ist. Denn die Sicherungswirkung eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens kann nicht weiter reichen, als der im Hauptsacheverfahren erzielbare Rechtsschutz (Wahl/Schütz in: Schoch/Schmidt - Aßmann/Pietzner, VwGO, § 42 Abs. 2 RdNr. 35). Eine wehrfähige Rechtsposition i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO liegt dabei nicht nur dann vor, wenn die mögliche Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG in Streit

steht, sondern auch dann, wenn die Verletzung eines organschaftlichen Rechts möglich ist. Zwar sind Rechte i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO vor allem die subjektiven öffentlichen Rechte i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG. Dies ergibt sich daraus, daß § 42 Abs. 2 VwGO in seiner Funktion der Begrenzung auf den subjektiven Rechtsschutz die einfachgesetzliche Konsequenz der grundrechtlichen Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist, wonach der Rechtsweg bei einer Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts eröffnet ist (Wahl in: Schoch/Schmidt - Aßmann/Pietzner, VwGO, Vorbemerkung § 42 Abs. 2 RdNm. 14 und 15). In dieser Funktion der Gewährleistung von Rechtsschutz bei der Verletzung von subjektiven öffentlichen Rechten i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG erschöpft sich allerdings der Anwendungsbereich des § 42 Abs. 2 VwGO nicht. Denn wenn auch § 42 Abs. 2 VwGO die einfachgesetzliche Konsequenz der grundrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ist, so beansprucht Art. 19 Abs. 4 GG gleichwohl keine Ausschließlichkeit für den durch § 42 Abs. 2 VwGO gewährleisteten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, sondern stellt hierfür lediglich eine Mindestanforderung dar. Demzufolge ist zwar der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz durch § 42 Abs. 2 VwGO immer dann gewährleistet, wenn auch der Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet ist. Ist umgekehrt aber der Rechtsschutz mangels Vorliegen eines subjektiven öffentlichen Rechts i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG nicht grundrechtlich gewährleistet, so folgt daraus - da die Rechtsschutzgarantie i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG nur eine grundrechtliche Mindestanforderung ist - nicht zugleich, daß deshalb auch kein wehrfähiges Recht i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO vorliegt. Aus Sinn und Zweck des § 42 Abs. 2 VwGO ergibt sich vielmehr, daß verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz auch dann gewährt werden kann, wenn dem Einzelnen durch die Zuweisung eines organschaftlichen Rechts auch die Rechtsmacht der Durchsetzung dieses Rechts verliehen wurde. Sinn und Zweck des § 42 Abs. 2 VwGO ist der Ausschluß des Popularklägers sowie desjenigen, der nur wegen eines rechtlich nicht geschützten Interesses um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsucht. Wird daher durch § 42 Abs. 2 VwGO der Popularkläger wie auch der Kläger, der Rechtsschutz nur wegen außerrechtlicher Interesse begehrt, ausgeschlossen, so folgt daraus umgekehrt, daß durch § 42 Abs. 2 VwGO derjenige nicht von dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ausgeschlossen wird, dem eine subjektive Rechtsposition zukommt. Eine subjektive Rechtsposition i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO hat der Einzelne in seiner Funktion als Organteil aber auch dann, wenn

ihm aufgrund einer verrechtlichten Eigenständigkeit der ihm zugewiesenen Funktionswahrnehmung in dem Organ eine "versubjektivierte" Rechtsposition zukommt. Zwar ist in diesem Fall davon auszugehen, daß aufgrund dieser Rechtsposition das Organteil kein subjektives öffentliches Recht i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG hat. Denn die wesentliche Funktion dieses Rechtes ist die rechtliche Bewehrung personaler Individualinteressen gegenüber dem Staat (Wahl, aaO, Vorbemerkung § 42 Abs. 2 RdNr. 14). Die rechtliche Zuordnung von Funktionen und die daraus erwachsende Rechtsposition eines Organes und Organteils erfolgt jedoch nicht wegen eines personalen Individualinteresses i.d.S. sondern lediglich im Interesse der Funktionsfähigkeit des Organs. Diese Rechtsposition ist demzufolge im Gegensatz zu derjenigen, die aufgrund eines subjektiven öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG begründet ist, nicht eine "personale Position des Außenrechts", sondern eine "apersonale Position des Innenrechts" (Krebs, Grundfragen des verwaltungsgerichtlichen Organstreits, JURA 1981, 569 [571]; Herbert, Die Klagebefugnis von Gremien, DÖV 1994, 108 [110]). Gleichwohl kann sich aufgrund der durch einen Rechtssatz begründeten Zuweisung einer innerorganisatorischen Funktion an ein Organ oder Organteil eine wehrfähige Rechtsposition i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO ergeben, wenn mit dieser Funktionszuweisung auch das Recht zur eigenständigen Wahrnehmung der zugewiesenen Funktion verliehen ist. Denn ist dem Organ oder dem Organteil die eigenständige Wahrnehmung von Funktionen rechtlich dergestalt zugewiesen, daß damit eigene Berechtigungen übertragen sind, derer sie selbst Zurechnungsendsubjekt der Zuweisungsnorm sind, dann folgt daraus eine "versubjektivierte" Organrechtsposition, die sich nicht in einer sachwalterischen Wahrnehmungszuständigkeit von organisatorischen Berechtigungen für das Organ erschöpft, sondern auch eine eigenständige Rechtsposition zur Durchsetzung dieser Berechtigungen begründet. Ob dem Organ oder Organteil ein Organrecht i.d.S. übertragen ist, ergibt sich dabei aus dem diese Rechtsposition begründenden Rechtssatz (Papier, Die verwaltungsgerichtliche Organklage, DÖV 1980, 292 [294]). Eine Rechtsposition i.d.S. ist dem Antragsteller hinsichtlich des von ihm beanspruchten Rechts auf Stellung eines Änderungsantrags zu einem Tagesordnungspunkt der Sitzung des Stadtrates übertragen. Denn das Recht des Mitglieds eines Stadtrates, Änderungsanträge zum Verhandlungsgegenstand eines Tagesordnungspunktes einer Sitzung des Stadtrates zu stellen, ist Bestandteil von dessen mitgliedschaftlichem Recht, als Vertreter der Bürger der Stadt im Stadtrat an der Beratung und Entscheidung über den

jeweiligen Verhandlungsgegenstand mitzuwirken. Dem Mitglied des Stadtrates obliegt in seiner Funktion als Vertreter der Bürger deren Repräsentation im Stadtrat (BVerwG, Beschl. v. 7.12.1992, NVwZ-RR 1993, 209). Diese Repräsentation wird insbesondere durch die Mitwirkung des einzelnen Stadtrates an den im Stadtrat stattfindenden Beratungen und Entscheidungen über die in der Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Verhandlungsgegenstände vollzogen (§§ 27, 28 Abs. 1, §§ 36, 39 Abs. 1 SächsGemO.). Ebenso wie das Rede- und Abstimmungsrecht dient dabei auch das Recht, eine Änderung zu einem Tagesordnungspunkt zu beantragen, dazu, daß das Mitglied des Stadtrates seine Vorstellungen äußern und dadurch in seiner Funktion als Vertreter der Bürger eine Willensbildung des Stadtrates zu einem durch die Tagesordnung bestimmten Verhandlungsgegenstand herbeiführen kann. Das Antragsrecht gehört daher zu den bedeutendsten Mitwirkungsrechten des Mitglieds eines Stadtrats (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 17.12.1991, DÖV 1982, 842; BayVGh, Urt. v. 10.12.1986, BayVerwBl. 1987, 239 [241]). Dieses mitgliedschaftliche Recht kommt vorliegend auch sinnfällig zum Ausdruck in § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 6.10.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.1.1996, wonach jede Stadträtin oder jeder Stadtrat berechtigt ist, zu jedem Verhandlungsgegenstand Änderungsanträge zu stellen. Hat der Antragsteller damit aber aufgrund seines Mitgliedschaftsrechtes im Stadtrat eine entsprechende "versubjektivierte" Organrechtsposition, dann kann er die von ihm behauptete Verletzung dieses gemäß § 42 Abs. 2 VwGO wehrfähigen organ-schaftlichen Rechts auch gerichtlich geltend machen, weil eine Verletzung dieses Rechts nach der vorliegenden Sachlage möglich ist.

Der Antragsteller ist in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren auch beteiligungsfähig i.S.d. § 61 VwGO, wobei der Senat dahingestellt bleiben läßt, ob sich dies aufgrund einer analogen Anwendung von § 61 Ziffer 1 oder von Ziffer 2 VwGO ergibt (siehe dazu: Gern, Das Kommunalstreitverfahren, VBIBW, 449 [451]). Schließlich hat der Antragsteller auch zu Recht den Antrag in diesem Verfahren gegen den Antragsgegner gerichtet, da dieser aufgrund seiner Weigerung, den Änderungsantrag in der Sitzung am 15.8.1996 zuzulassen, den Anlaß zu diesem Verfahren gegeben hat und nach der innerorganisatorischen Kompetenzzuweisung gemäß § 38 Abs. 1 SächsGemO auch zuständig für die Zulassung dieses Änderungsantrags ist.

2) Der zulässige Antrag ist auch begründet, da der Antragsteller zum einen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch hat, in der Sitzung des Stadtrates am 15.8.1996 den von ihm beabsichtigten Änderungsantrag zu stellen und des weiteren zur Sicherung dieses Anspruchs die von ihm begehrte und eine Hauptsachenentscheidung vorwegnehmende einstweilige Anordnung zur Gewährleistung von verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO auch notwendig ist.

Der Antragsteller hat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch, in der Sitzung des Stadtrates am 15.8.1996 einen Antrag zu stellen, wonach die 3. Marienbrücke als erste der neuen Elbebrücken gebaut werden soll. Denn dieser Antrag ist ein Änderungsantrag zu dem in der Sitzung am 15.8.1996 vom Stadtrat zu behandelnden Tagesordnungspunkt "Neue Elbebrücke am Standort Waldschlößchen". Verhandlungsgegenstand dieses Tagesordnungspunktes, wie er sich aus der entsprechenden Beschlußvorlage an den Stadtrat ergibt, ist der Bau einer neuen Elbebrücke. Dabei soll nach dieser Beschlußvorlage der Bau dieser Brücke am Standort Waldschlößchen erfolgen, weil dieser Standort Priorität vor der 3. Marienbrücke habe. Der vom Antragsteller beabsichtigte Antrag, wonach demgegenüber die 3. Marienbrücke Priorität vor einer Elbebrücke am Standort Waldschlößchen habe, zielt daher auf die Änderung des in dem Tagesordnungspunkt bezeichneten Verhandlungsgegenstandes. Als Mitglied des Stadtrates hat der Antragsteller aber das Recht, durch die Stellung eines Änderungsantrages seine Vorstellungen zu einem durch die Tagesordnung bestimmten Verhandlungsgegenstand zu äußern um dadurch eine entsprechende Willensbildung des Stadtrates herbeizuführen (siehe 1). Beabsichtigt der Antragsteller daher nur einen Änderungsantrag zu einem Tagesordnungspunkt, dann kann der Antragsgegner dem nicht entgegenhalten, daß der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 27./28.6.1996 den Bau der 3. Marienbrücke abgelehnt habe und demzufolge der vom Antragsteller beabsichtigte Änderungsantrag gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO nicht zulässig sei - danach ist ein Verhandlungsgegenstand nur dann auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte beantragt wird und der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat -. Denn der Antragsteller begehrt nicht, daß ein Verhand-

lungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 15.8.1996 gesetzt wird, sondern lediglich, daß er durch Stellung eines Änderungsantrages auf einen zur Beratung und Entscheidung durch den Stadtrat gesetzten Verhandlungsgegenstand in der betreffenden Sitzung maßgeblichen Einfluß nehmen kann. Eine analoge Anwendung von § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO scheidet schon deshalb aus, weil der Tatbestand der Stellung eines Änderungsantrages und der Tatbestand i.S.d. § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO nicht gleich zu bewerten sind (siehe dazu: Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., S. 381). Durch § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO wird das Minderheitenrecht der Stadträte, einen Tagesordnungspunkt auf eine Tagesordnung setzen zu lassen, begrenzt, wenn der Gegenstand der Tagesordnung innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt worden ist. Durch diese Begrenzung des Minderheitenrechts wird gewährleistet, daß es nicht dadurch mißbraucht werden kann, daß eine Minderheit einen bereits durch den Stadtrat behandelten Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates setzt und dadurch den Stadtrat zwingt, sich mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt wiederum zu befassen. Beantragt dagegen ein Mitglied des Stadtrates im Rahmen der Beratung und Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt wie hier gegenüber der Beschlußvorlage eine inhaltliche Änderung, dann unterscheidet sich dieser Sachverhalt hierdurch, weil der Stadtrat durch den Änderungsantrag nicht gezwungen wird, sich erneut mit einem bereits behandelten Verhandlungsgegenstand zu befassen. Vielmehr hat der Stadtrat in diesem Fall lediglich im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Beratung und Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand auch den Änderungsantrag zu berücksichtigen. Dem steht vorliegend auch nicht entgegen, daß der vom Antragsteller beabsichtigte Antrag bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 27./28.6.1996 abgelehnt worden ist. Denn daraus folgt nicht, daß aufgrund des vom Antragsteller beabsichtigten Änderungsantrages der Stadtrat erneut gezwungen wird, sich mit einem bereits behandelten Verhandlungsgegenstand zu befassen. Denn der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in der Sitzung am 27./28.6.1996 nach Ablehnung des Baus der 3. Marienbrücke den Antragsgegner nach weiterer Diskussion ausdrücklich beauftragt, in der Sitzung am 15.8.1996 dem Stadtrat "zur endgültigen Entscheidungsfindung die Auswirkungen einer Waldschlößchenbrücke und einer dritten Marienbrücke alternativ zueinander bewertet vorzulegen" sowie desweiteren, "einen Entscheidungsvorschlag unter Berücksichtigung aller Ergänzungs- und Ände-

rungsanträge vorzulegen". Daraus folgt aber, daß in dieser Sitzung über den Bau der 3. Marienbrücke noch nicht endgültig entschieden wurde, diese Entscheidung vielmehr erst in der Sitzung am 15.8.1996 erfolgen soll. Der Stadtrat wird daher in der Sitzung am 15.8.1996 nicht aufgrund des Änderungsantrages des Antragstellers gezwungen einen bereits behandelten Verhandlungsgegenstand erneut zu behandeln. Vielmehr hat der Stadtrat diese Behandlung durch seinen Beschluß in der Sitzung am 26./27.8.1996 selbst vorgesehen.

Ein Anordnungsgrund i.S.d. § 123 Abs. 3 VwGO i.v.m. § 920 Abs. 2 ZPO ist ebenfalls gegeben, weil die vom Antragsteller begehrte und die Hauptsache vorwegnehmende Anordnung notwendig ist, da andernfalls für den Antragsteller ein irreversibler Rechtsverlust entstehen würde. Der Antragsteller begehrt vorliegend eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache, weil sein auf die Zulassung seines Änderungsantrages in der Sitzung des Stadtrates am 15.8.1996 gerichtetes Anordnungsziel mit dem Ziel einer entsprechenden Klage übereinstimmen würde. Durch die von dem Antragsteller begehrte Anordnung würde nämlich ein Klagebegehren, den Antragsgegner zu verpflichten, den Änderungsantrag in der Sitzung des Stadtrates am 15.8.1996 zuzulassen, bereits in diesem Anordnungsverfahren erfüllt. Dem Wesen und Zweck der Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO entspricht es aber, daß das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen kann. Dieses grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gilt dann nicht, wenn eine die Hauptsache vorwegnehmende Entscheidung zur Gewährung von effektivem Rechtsschutz i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG notwendig ist (Kopp, aaO, § 123 RdNr. 13 m.w.N.). Zur Gewährleistung von effektivem Rechtsschutz i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG ist bei einem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren eine Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme einer Hauptsacheentscheidung damit aber nicht notwendig, da in diesem Organstreitverfahren selbständig wahrzunehmende Organkompetenzen und damit gerade keine subjektiven öffentlichen Rechte i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG in Streit stehen. Daraus folgt allerdings nicht, daß die Vorwegnahme einer Hauptsacheentscheidung durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung i.S.d. § 123 VwGO in einem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren schlechthin ausgeschlossen ist. Denn wenn durch innerorganisatorische Kompetenzen wehrfähige Rechte i.S.d. § 42 Abs. 2

VwGO begründet werden und damit auch der einfachgesetzliche verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz gewährleistet wird, dann ist zur Gewährleistung dieses Rechtsschutzes die Vorwegnahme einer Hauptsache durch eine einstweilige Anordnung dann notwendig, wenn andernfalls irreversible Rechtsverluste eintreten würden. Würde nämlich einem Antragsteller kein vorläufiger Rechtsschutz gegen die drohende Verletzung der von ihm selbständig wahrzunehmenden Organkompetenz gewährt und könnte ein Antragsteller wegen des dadurch eintretenden irreversiblen Rechtsverlustes auch keinen effektiven Rechtsschutz gegen die Verletzung dieser Organkompetenz in der Hauptsache erreichen, dann stünde dies in Gegensatz zu dem insoweit durch § 42 Abs. 2 VwGO gewährleisteten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz. Zur Gewährleistung dieses Rechtsschutzes ist die vom Antragsteller beantragte einstweilige Anordnung vorliegend deshalb notwendig, weil ansonsten zu erwarten wäre, daß der Antragsteller in der Sitzung des Stadtrates am 15.8.1996 sein Mitgliedschaftsrecht auf Stellung eines Änderungsantrages zum Tagesordnungspunkt "Neue Elbebrücke am Standort Waldschlößchen" nicht ausüben könnte. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dieser Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes jedenfalls in der Sitzung am 15.8.1996 um einen nicht wiederholbaren Vorgang handelt und eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät ergehen würde, ist daher vorläufiger Rechtsschutz durch eine die Hauptsache vorwegnehmende einstweilige Anordnung zu gewähren.

Der dem Prozeßbeteiligten vorab mitgeteilte Tenor dieses Beschlusses enthält aufgrund eines Schreibfehlers als Antragsgegner die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Oberbürgermeister. Dieser Schreibfehler ist daher gemäß § 118 Abs. 1 VwGO zu berichtigen, indem als Antragsgegner der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden im Tenor zu benennen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht war hinsichtlich des Feststellungs- und Verpflichtungsbegehrens des Antragstellers der Auf-

fangstreitwert gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG von jeweils 8.000,00 DM somit von insgesamt 16.000,00 DM festzusetzen, weil der Sach- und Streitstand für eine anderweitige Bemessung keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Im Beschwerdeverfahren war der Streitwert demgemäß auf 8.000,00 DM festzusetzen, da Streitgegenstand insoweit nur das Verpflichtungsbegehren des Antragstellers war. Da der Antragsteller zudem eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, kann auch keine ansonsten in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Halbierung dieses Betrages erfolgen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 S. 2 GKG)

gez.:
Häring

Raden

Künzler